

S A T Z U N G

der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster vom .2016 (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 25, 26, 27 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Münster nimmt die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach dem BHKG NRW wahr.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschauen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt. Der Zweck der Brandverhütungsschau ergibt sich aus § 26 BHKG. Die Fristen der Brandverhütungsschau werden auf Basis des § 26 Abs. 1 BHKG, in Abwägung des Risikos eines Objektes bzw. einer Objektart, durch die Feuerwehr Münster nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Als anerkannte Regel wird hierzu die Objekt- und Fristenliste des „Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren herangezogen.
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen;
- c) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Ausfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermines in einem Zusammenhang stehen;
- d) für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gemäß Sachverständigen-Verordnung

NRW in Verbindung mit der Tarifstelle Pkt. 7.5 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung;

- e) für Schulungen im Bereich der Brandschutzerziehung, -aufklärung und -unterweisung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebührensätze werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen, eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren (Pauschalen) erfolgt im Einzelnen nach den in der Gebührenliste für brandverhütungsschulpflichtige Objekte aufgeführten Sätzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Objektart und der Qualifikation des die Brandverhütungsschau durchführenden Personals. Die Gebührenliste für brandverhütungsschulpflichtige Objekte ist Bestandteil der Satzung. Sofern in besonderen Fällen deutlich höhere Bearbeitungszeiten anfallen, können die den Objekten zugeordneten Pauschalsätze mit einem Personalkostenaufschlag gemäß Ziffer I. bis III. der Gebührenliste (Anlage A) versehen werden.

§ 4

Gebührenschildner / Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit
 - a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
 - b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
 - c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 5

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des aufgeführten Personalkosten-Stundensatzes berechnet.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung mit der Gebührenliste über brandschaupflichtige Objekte (Anlage A) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz“ vom 26.09.2013 außer Kraft.

Anlage A

Gebührenliste für brandverhütungsschulpflichtige Objekte

Personalkosten-Stundensatz		Euro
I.	Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals hD)	81,00
II.	Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals gD)	64,00
III.	Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals mD)	52,00

Ziffer	Objektart	Prüf- frist Jahre	Gebühren- pauschale Euro
1	Pflege- und Betreuungsobjekte		
1100	Krankenhäuser	3	640,00
1101	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3	319,00
1102	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3	116,00
1103	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3	116,00
1104	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3	116,00
1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3	gebührenfrei
1106	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3	gebührenfrei
2	Übernachtungsbetriebe		
1200	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3	290,00
1201	Obdachlosenunterkünfte	3	gebührenfrei
1202	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	6	gebührenfrei
1203	Campingplätze nach CWVO	6	104,00
1204	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3	290,00
3	Versammlungsobjekte		
1300	Entfallen		
1301	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3	352,00
1302	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3	319,00
1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen	3	319,00
1304	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3	116,00

1305	Entfallen		
1306	Gasträume unter 50 Besucherinnen und Besucher (nach örtlicher Gefahreinschätzung)		gebührenfrei

4	Unterrichtsobjekte		
1400	Schulen nach Schulbaurichtlinie	3	319,00
1401	Entfallen		
1402	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3	116,00
1403	Entfallen		
5	Hochhausobjekte		
1500	Hochhäuser nach SBauVO	6	116,00
6	Verkaufsobjekte		
1600	Verkaufsstätten nach SBauVO	3	406,00
1601	Entfallen		
1602	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3	319,00
1603	Entfallen		
7	Verwaltungsobjekte		
1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	6	319,00
1701	Entfallen		
8	Ausstellungsobjekte		
1800	Museen	6	116,00
1801	Messegebäude	6	319,00
9	Garagen		
1900	Großgaragen nach SBauVO	6	116,00
1901	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6	116,00
10	Gewerbeobjekte		
2000	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6	319,00
2001	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6	116,00
2002	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6	319,00
2003	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6	116,00
2004	Entfallen		
2005	Entfallen		
2006	Entfallen		
2007	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6	116,00

2008	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 qm Lagerfläche	6	116,00
2009	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6	116,00
2010	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6	116,00
2011	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6	116,00
2012	Hochregallager	6	319,00
2013	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA und IIIA nach FwDV 500	6	352,00
2014	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIB und IIIB nach FwDV 500	6	352,00
2015	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500	6	580,00
11	Sonderobjekte		
2101	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6	319,00
2102	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6	104,00
2103	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)		gebührenfrei
2104	Unterirdische Verkehrsanlagen (in Münster derzeit nicht vorhanden)		gebührenfrei
2105	Entfallen		
2106	Hotel- und Gaststättenschiffe	6	116,00
2107	Entfallen		
2108	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	3	640,00
2109	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte (nach örtlicher Festlegung)	6	gebührenfrei
2110	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3	319,00
2111	Flughäfen (in Münster derzeit nicht vorhanden)	6	gebührenfrei
2112	Sonstige Kritische Infrastrukturen (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	3	128,00
2113	Kraftwerke und Umspannwerke	6	256,00
2114	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreneinschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird	6	116,00
2201	Entfallen		